

LANDESVERBAND DER KLEIN- UND OBSTBRENNER IN NORD-WÜRTTEMBERG E.V.



Landesverband der Klein- und Obstbrenner in Nord-Württemberg e.V.
In den Backenländern 16, 71384 Weinstadt-Strümpfelbach

In den Backenländern 16
71384 Weinstadt-Strümpfelbach
Telefon 0 71 51 / 60 08 80
Telefax 0 71 51 / 63 13 86

Informationen

E-Mail info@kleinbrenner-verband.de
Internet www.kleinbrenner-verband.de
Geschäftszeit: Mo-Do 8.00 - 12.00 Uhr

„Vereinfachtes Lohnbrennen“

Bankverbindung:
Südwestbank Waiblingen
BLZ 600 907 00 - Konto-Nr. 684 296 004

Soll Obstbranntwein in einer Abfindungsbrennerei im Lohn hergestellt werden, kann das Hauptzollamt auf Antrag widerruflich zulassen, dass dafür anstelle des Brenngeräts der Lohnbrennerei (Kontingentsinhaber) auch das Brenngerät des Auftraggebers (Rohstofflieferes) benutzt werden darf (Vereinfachtes Lohnbrennen), um den Maischetransport in den Fällen zu vermeiden, in denen der Lohnbrennauftraggeber ebenfalls über eine betriebsfähige Brennerei verfügt.

Voraussetzungen für diese Erleichterung ist, dass

- der Rohstofflieferer sein Kontingent mit selbstgewonnenen Obststoffen ausgeschöpft hat,
- auch im Lohn nur selbstgewonnene Obststoffe verarbeitet werden sollen,
- die Brennerei im selben Hauptzollamtsbezirk liegt, wie die Lohnbrennerei und vom Abfindungsbrennen nicht ausgeschlossen ist,
- die Lohnbrennerei betriebsfähig ist und der Brennereibesitzer mindestens 10 % des Jahreskontingents selbst genutzt hat,
- der Rohstofflieferer insgesamt nicht mehr als 540 l im vereinfachten Lohnbrennen herstellt.

Das Kontingent gilt als ausgeschöpft, wenn es zu 95 % genutzt worden ist. Wird die Brennerei im Abschnitt betrieben, muss die gesamte auf die abgelaufenen Betriebsjahre des Abschnitts entfallende Erzeugungsmenge genutzt worden sein. Es ist unschädlich, wenn dabei in den Vorjahren auch andere als selbstgewonnene Obststoffe verarbeitet worden sind.

Lohnbrenner (Kontingentsinhaber) und Rohstofflieferer beantragen gemeinsam das vereinfachte Lohnbrennen. Der Antrag kann jeweils für ein Betriebsjahr gestellt werden. Das Hauptzollamt prüft mit Hilfe des Steueraufsichtsdienstes und der Zentralstelle Abfindungsbrennen (ZAB), ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen. Beim vereinfachten Lohnbrennen entfällt lediglich der Materialtransport in die Lohnbrennerei.

LANDESVERBAND DER KLEIN- UND OBSTBRENNER IN NORD-WÜRTTEMBERG E.V.

- 2 -

Der Brennbetrieb gilt jedoch als in der Lohnbrennerei durchgeführt. Branntweinhersteller und damit Steuerschuldner ist der Lohnbrenner (Kontingentsinhaber). Er hat daher die Abfindungsanmeldung im eigenen Namen abzugeben, die Branntweinsteuer zu entrichten oder den Branntwein abzuliefern.

Ein Monopolvergehen führt zum Abfindungsverlust der Brennerei. Das Hauptzollamt weist die Antragsteller in der Zulassungsverfügung darauf hin und bestimmt, dass der Lohnbrenner das vereinfachte Verfahren in der Abfindungsanmeldung im Feld „Sonstige Anträge“ zu vermerken hat. (HZA-Verfügung, Rohstofflieferer und Brennerei-Nr. des Rohstofflieferers)

Die erteilten Brenngenehmigungen sind vor Brennbeginn dem Rohstofflieferer auszuhändigen. Das Hauptzollamt leitet Durchschriften seiner Zulassungsverfügung dem Sachgebiet Außenprüfung und der ZAB zu. Aufgrund des Vermerks des Lohnbrenners in der Abfindungsanmeldung unterrichtet die ZAB den Aufsichtsdienst durch einen Hinweis in der Brennmitteilung, dass im vereinfachten Verfahren gebrannt wird.

Wie zu entnehmen ist, muss das Kontingent des Rohstofflieferers bereits zu mehr als 95 % mit selbstgewonnenen Obststoffen genutzt worden sein. D. h. es müssen mindestens 285 l Alkohol des jährlichen Kontingentes abgebrannt sein, bevor man mit dem vereinfachten Lohnbrennen beginnen kann.

Natürlich ist es auch möglich, seine eigene Brennerei im Abschnitt zu betreiben. Die Brennerei, die das Kontingent zur Verfügung stellt, darf sich nicht im Abschnitt befinden.

Zu den selbstgewonnenen Obststoffen zählt auch Weinhefe, Weintrester und Topinambur.

Es ist nochmals hervorzuheben, dass nur selbstgewonnene Obststoffe abgebrannt werden dürfen, sowohl auf der eigenen Brennerei, als auch auf der Brennerei des Kontingentsinhabers. Ein Zukauf von Obststoffen ist also nicht möglich. Auch kein geschenktes, ersteigertes oder aufgesammeltes Obst unter fremden Bäumen. Das Obst muss also von Grundstücken stammen, das im Eigentum, in Pacht ist oder wo das sogenannte Nießbrauchrecht eingeräumt ist.

Dieses Nießbrauchrecht muss im Grundbuch eingetragen sein.